

Absender: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Verein, Name und Vorname)

**An das  
Bürgermeisteramt Hüttlingen  
73460 Hüttlingen**

## Antrag Erteilung einer Gestattung

gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Verkürzung der Sperrzeit gem. § 12 GastG i.V.m. § 12 Gaststättenverordnung

Antragsteller / Verein mit verantwortlichem Vertreter	
Anschrift des Verantwortlichen	
Telefonnummer d. Verantwortlichen	
Besonderer Anlass nach § 12 GastG	
Name / Motto der Veranstaltung	
Örtliche Lage (Ort, Str. Haus-Nr.) - genaue Beschreibung	

Die Gestattung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim örtlichen zuständigen Bürgermeisteramt schriftlich zu beantragen.

### 1. Vorübergehende Gestattung einer Schankwirtschaft auf Widerruf

am (Tag)	den (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)

Hinweis: Soweit nichts anderes bestimmt ist gelten im Ostalbkreis folgende Richtwerte:

	Bürger-/ Gemeindefeste unter freiem Himmel	Sonstige gestattungspflichtige Veranstaltungen unter freiem Himmel	Feste in geschlossenen Räumen
Musikende	<b>24:00</b>	<b>24:00</b>	<b>01:30</b>
Ausschankende	<b>00:30</b>	<b>00:30</b>	<b>01:30</b>
Veranstaltungsende	<b>01:00</b>	<b>01:00</b>	<b>02:00</b>

### 2. Veranstaltungsort (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Saal / Halle | <input type="checkbox"/> ohne Bestuhlung   |
| <input type="checkbox"/> Foyer        | <input type="checkbox"/> Bestuhlung        |
| <input type="checkbox"/> Zelt         | <input type="checkbox"/> Stühle und Tische |
| <input type="checkbox"/> im Freien    |  |

### 3. Hausrecht

Der Veranstalter besitzt das Hausrecht

- für den Veranstaltungsraum (Raum oder Fläche im Freien)
- für das nähere Umfeld des Veranstaltungsraumes
- für den Bereich der Besucherparkplätze

### 4. Art der Veranstaltung

- Schankwirtschaft mit Alkoholausschank
- Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank
- Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke
- Alkoholausschank mit Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken

#### Hinweis:

Der Ausschank von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken wird bei Veranstaltungen, zu denen Kinder und / oder Jugendliche Zutritt haben, nicht gestattet.

Nähere Bezeichnung (Theater, Livemusik / DJ)	Mit Verstärker ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

### 5. Zulässige Besucherzahl

Die Zahl der zulässigen Besucher ergibt sich aus dem Belegungsplan des Veranstaltungsraumes. Sie beträgt

- \_\_\_\_\_ Personen

**Fehlt ein Belegungsplan ist die Zahl der zulässigen Besucher zu ermitteln. Hierzu wird auf das Beiblatt Security verwiesen.**

**Nachfolgende Fragen sind nur zu beantworten, wenn branntweinhaltige Getränke ausgeschenkt werden und jugendschutzrechtliche Belange tangiert sind.**

### 6. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahre
- über 16 Jahre
- über 18 Jahre

### 7. Getränkeausgabe

- ab Veranstaltungsbeginn oder \_\_\_\_\_ Uhr

Barbetrieb                                      Ja     Nein   
separater Barbereich                      Ja     Nein

- Jugendlichen ist der (separate) Barbereich nicht zugänglich
- Jugendlichen ist der (separate) Barbereich zugänglich (beachte Nr. 7)
- ab Veranstaltungsbeginn oder \_\_\_\_\_ Uhrzeit

## 8. Jugendschutz (Aufenthaltsverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots (siehe Beiblatt Jugendschutz) für Jugendliche bei der Veranstaltung wird wie folgt gewährleistet

- Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum /-platz
- Ausgabe von Armbändchen
- Stempel am Arm der Jugendlichen
- durch \_\_\_\_\_

## 9. Jugendschutz (Alkoholverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkoholverbots (siehe Beiblatt Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet:

- durch abgegrenzten, Zugangskontrollierten Barbereich – kein Zugang für unter 18-jährige
- durch ständige Kontrollen im Thekenbereich (Belehrung Thekenpersonal erforderlich!)
- durch Lautsprecherdurchsagen
- durch den Sicherheitsdienst
- durch \_\_\_\_\_

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem GastG verboten ist

- a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten und
- b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen

## 10. Jugendschutz (Tabakverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Tabakverbots (siehe Beiblatt Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet

- durch ständige Kontrollen
- durch Lautsprecherdurchsagen
- durch den Sicherheitsdienst
- durch \_\_\_\_\_

## 11. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels

- Plakaten
- Zeitungsanzeigen
- Flyern
- Internet

Hinweis: Auf dem Werbematerial muss der Beginn und das Ende der Veranstaltung sowie ein Hinweis einer Altersbegrenzung enthalten sein.

Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.)

- ist beigelegt
- wird unverzüglich nachgereicht

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift)